Schlagwort-Nr. 15070. Online seit 31.07.2013, aktualisiert am 17.12.2014.

Königlich-bayerische Entschließung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelübde betreffend

"Wir [Ludwig I.] ertheilen euch [der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises] auf euere Anfrage Bericht vom 1. d. M., das Normalalter der in weibliche Klöster aufzunehmenden Individuen betreffend, nachstehende Entschließung:
1) Mit Ausnahme der englischen Fräulein, welche nie feierliche lebenslängliche Gelübde ablegen, sollen alle andern Klosterfrauen nach vollendetem 33sten Lebensjahre zu solche Gelübden zugelassen werden.
2) Die Einkleidung soll vor dem vollendeten zwanzigsten und die Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde vor dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht statt haben.
3) Von der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde soll der betreffenden Kreisregierung die Anzeige davon gemacht werden.
4) Diese Bestimmungen 1-3 finden ihre Anwendung bei allen denjenigen Frauenklöstern, deren Fortbestand Wir speciell bewilligt haben."

Quellen:

Königlich-bayerische Entschließung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelübde betreffend, in: DÖLLINGER, Georg Ferdinand (Hg.), Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 8: Die Abtheilung VIII: Religion und Cultus enthaltend, München 1838, S. 831, § 912, in: http://bavarica.digitale-sammlungen.de (Letzter Zugriff am: 16.10.2014).

Literatur:

GRAUER, Anton, Das katholische Ordenswesen nach bayerischem Staatskirchenrecht, Kempten 1910, S. 108.

Empfohlene Zitierweise:

Königlich-bayerische Entschließung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelübde betreffend, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 15070, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/15070. Letzter Zugriff am: 05.05.2024.